

SATZUNG

des „smart³ e.V.“

- § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR
- § 2 VEREINSZWECK
- § 3 AUFNAHME NEUER MITGLIEDER
- § 4 Austritt von Mitgliedern
- § 5 Ausschluss von Mitgliedern
- § 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Informationsaustausch
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand Zusammensetzung und Aufgaben
- § 9 Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
- § 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung und Stimmrechte
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung
- § 14 Beirat
- § 15 Geschäftsbesorgung
- § 16 Satzungsänderungen
- § 17 Auflösung des Vereins

PRÄAMBEL

Das Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik (IWU) beteiligte sich als Konsortialführer des Konsortiums „smart³ | materials – solutions – growth“ im Rahmen des Programms „Zwanzig20 – Partnerschaft für Innovation“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und gehörte am 18. Juli 2013 zu den Gewinnerkonsortien.

Aufbauend auf der jahrelangen Expertise auf dem Gebiet der smart materials und deren Anwendungen hat das IWU ein inter- und transdisziplinäres Konsortium bestehend aus Ingenieur-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Design sowie KMUs und Großunternehmen aufgebaut.

Ziel des Konsortiums „smart³“ ist es, eine wissenschaftliche, technische, ökonomische und ökologische Roadmap für smart materials mit Pilotprodukten und Pilotmärkten zu erstellen sowie Projekte zu deren Umsetzung zu er- und bearbeiten. Die Projekte sind v.a. smart³-Vorhaben, die vom BMBF als Zuwendungsgeber im Rahmen der Projektförderung unterstützt werden.

In einer ersten Strategieweise ab dem Jahr 2014 wird das IWU zusammen mit den Mitgliedern des Gewinnerkonsortiums eine Strategie für die Umsetzung des smart³-Innovationskonzeptes erstellen.

Die Gründung des Vereins smart³ e.V. soll bereits ab dem Beginn der Strategieweise dazu beitragen, die organisatorischen Voraussetzungen für ein strategisches Innovationsnetzwerk zur Umsetzung des Initialkonzeptes ab dem Jahr 2015 zu schaffen. Er dient als organisatorische Klammer für die vielfältigen Projekte und als Austauschplattform der Konsortiumsmitglieder.

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „smart³“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name
„smart³ e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bautzen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

VEREINSZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die Koordination von Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen im Verbund mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Verbänden und ähnlichen Einrichtungen zur Forschung und Entwicklung an produktorientierten Anwendungen für Funktionswerkstoffe unter Vorantreiben der wirtschaftlich tragfähigen und allseits akzeptierten Integration von smart materials in der Gesellschaft sowie sonstige hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen.
- (2) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER

- (1) Mitglied des Vereins können Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Verbände, Vereine oder ähnliche Institutionen sowie Ehrenmitglieder werden, die bereit sind, den in § 2 dieser Satzung dargestellten Vereinszweck unmittelbar oder auch mittelbar zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand anlässlich eines schriftlichen Antrages des Beitrittswilligen nach freiem Ermessen. Natürliche Personen, die sich bezogen auf den Vereinszweck nach § 2 in besonderer Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand als Ehrenmitglied ernannt werden.
- (3) Sofern rechtlich nicht selbständige Einrichtungen wie Niederlassungen, Abteilungen, Institute o. ä. eines Mitglieds selbständig zur Umsetzung der Vereinszwecke beitragen wollen, kann dem betreffenden Mitglied für jede dieser Einrichtungen usw. ein erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 als Sonderrecht eingeräumt werden. Das mit einem erhöhten Stimmrecht ausgestattete Mitglied ist zur Entrichtung eines weiteren Mitgliedsbeitrags pro Stimme verpflichtet.

§ 4

AUSTRITT VON MITGLIEDERN

- (1) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Die Kündigung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes/Rückschein gegenüber dem Vorstand und ist unter Einhaltung folgender Kündigungsfrist möglich:
- während der Laufzeit eines smart³-Vorhabens an dem das Mitglied beteiligt ist nur gemäß nachstehendem Absatz 2
 - nach Beendigung eines smart³-Vorhabens an dem das Mitglied beteiligt ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Laufzeit des jeweiligen smart³-Vorhabens endet
 - ohne smart³-Vorhaben, d.h. wenn das austretende Mitglied sich entweder an keinem Projektantrag für ein smart³-Vorhaben beteiligt hat oder wenn die abschließende Entscheidung über die Ablehnung der Förderung vorliegt, mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres, in dem diese Entscheidung vorliegt.
- (2) Das Recht eines Mitglieds auf sofortigen Austritt aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt von der vorstehenden Bestimmung unberührt. Als wichtiger Grund gilt bei einem zur Zahlung von Umlagen nach § 6 Abs. (2) dieser Satzung verpflichteten Mitglied insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, wenn eine Beschlussfassung über die Höhe der Umlagen in der Mitgliederversammlung gegen die Stimme des betreffenden Mitglieds erfolgt ist.

§ 5

AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt.
- (2) Ein solcher wichtiger Grund nach Abs. (1) liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen unmöglich wird oder das betreffende Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Beiträge und Umlagen trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand des Vereins nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 6

MITGLIEDSBEITRÄGE, UMLAGEN UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Alle Mitglieder des Vereins zahlen Jahresbeiträge gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitrags- und Umlageordnung.
- (2) Die zur Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks durchzuführenden Maßnahmen und Vorhaben werden weiterhin zusätzlich durch die Erhebung von Umlagen finanziert. Näheres regelt die Beitrags- und Umlageordnung des Vereins.
- (3) Die freiwillige Zahlung eines höheren Beitrags und einer höheren Umlage durch ein Mitglied ist zulässig. Jedenfalls sind die Mitgliedsbeiträge und die Umlagen von dem jeweiligen Mitglied nicht förderungswürdig bzw. können vom Zuwendungsgeber nicht erstattet werden und sind daher aus Eigenmitteln zu erbringen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
- (5) Im Fall des Ausscheidens aus dem Verein findet eine Erstattung von Jahresbeiträgen und geleisteten Umlagen - auch anteilig - nicht statt. Die Regelung des § 17 Abs. (3) bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Vereinsbeitritt, die für die Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Informationen beizustellen und erteilen insoweit gegenüber dem Zuwendungsgeber und/oder dem Projektträger die Zustimmung zur Weitergabe von Information bezogen auf im Rahmen von smart³-Vorhaben erlassener Zuwendungsbescheide an den Verein und / oder dessen zur Vertraulichkeit verpflichteten Dienstleister gemäß § 15. Der Verein und / oder der Dienstleister werden die erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln, keinem unbefugten Dritten zur Verfügung stellen und nur für die Förderung und Verwirklichung des Vereinszwecks nutzen.
- (7) Die Mitglieder des Vereins sind zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen verpflichtet, von welchen sie in Ausübung Ihrer Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft im Verein Kenntnis erlangen.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 8

VORSTAND, ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus höchstens 16 Mitgliedern. Der erste Vorstand wird für die Dauer des Strategievorhabens „Start Smart“ (Laufzeit: 1. Januar 2014 bis 30. Juni 2015) vom Konsortialführer IWU eingesetzt.
- (2) Für die Besetzung des Vorstands gelten die folgenden Regeln:
 - maximal 6 Mitglieder aus dem Kreis der Wissenschaft,
 - maximal 10 Mitglieder aus dem Kreis der Wirtschaft,
 - die Anzahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Wirtschaft muss stets größer sein, als die Anzahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Wissenschaft.
- (3) Nach Ablauf des Strategievorhabens wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die jeweiligen Amtsinhaber bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wenn nicht die Mitgliederversammlung die Listenwahl des Vorstandes beschließt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitarbeiter eines Mitglieds des Vereins sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des zugehörigen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt, wenn der zum Vorstand bestellte Mitarbeiter eines Mitglieds als Mitarbeiter bei diesem Mitglied ausscheidet. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kooptiert der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger.

- (4) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der Vorstandsvorsitzende dem Konsortialführer IWU des Projekts smart³ angehören muss, sein Stellvertreter muss aus dem Kreis der Wirtschaftsunternehmen stammen.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (6) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Projektvorschläge zu selektieren und zu bewerten. Dazu überprüft er regelmäßig die strategische Ausrichtung des smart³-Konsortiums auf Basis der Roadmap hinsichtlich der angestrebten Problemlösungen und die diesbezüglichen Fortschritte und trägt damit zur strategischen Weiterentwicklung des smart³-Innovationskonzeptes bei.
- (7) Darüber hinaus kann der Vorstand zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.

§ 9

ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (c) Aufstellung des Haushaltsplans (Budget) für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie Erstellung der Handels- und Steuerbilanzen gemäß gesetzlichen Vorschriften
 - (d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. (2);
 - (e) Einholung von Stellungnahmen des Beirats gem. § 14;
 - (f) Entscheidungen zur inhaltlichen Ausgestaltung von Themenfeldern im Rahmen der smart³-Wertschöpfungskette inklusive der Vorauswahl von konkreten, standortbezogenen Demonstrations-, Pilot- und Investitionsvorhaben;

- (g) Erarbeitung und Umsetzung der smart³-Strategie-Roadmap, Vorschlagsrecht hinsichtlich der Fördermittelbeantragung für smart³-Einzel- und Verbundanträge im Rahmen der BMBF-Fördermaßnahme „Zwanzig20 – Partnerschaft für Innovation“ sowie Koordination der Berichterstattung gegenüber dem BMBF, dem Projektträger und dem Beirat;
 - (h) Benennung, Entsendung und Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern gemäß § 8 und 14.
 - (i) Beschlüsse zu den Regeln für die Nutzung der smart³-Marke und des smart³-Logos durch die Mitglieder für deren Eigen- und Produktwerbung.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10

SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung zu übersenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen.
- (4) An den Vorstandssitzungen können nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.

§ 11

ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIMMRECHTE

- (1) Jedes Mitglied ist innerhalb der Mitgliederversammlung des Vereins stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder jeder fachlich qualifizierte Mitarbeiter eines Mitglieds schriftlich bevollmächtigt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in folgenden Angelegenheiten durch Beschluss:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand nach § 9 Abs. (1) lit. (c) aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplans (Budget) für das folgende Geschäftsjahr sowie eventuelle Budgetänderungen; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - (b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach § 6 Abs. (1) und der Umlagen nach § 6 Abs. (2);
 - (c) Verabschiedung der Beitrags- und Umlageordnung;
 - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Abs. (1) und (2);
 - (e) Änderungen der Satzung nach § 16;
 - (f) Auflösung des Vereins nach § 17;
 - (g) Ausschluss von Mitgliedern nach § 5;
 - (h) Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen;
 - (i) Bestellung besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB für die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte.
 - (j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (3) Beantragt ein Mitglied ein erhöhtes Stimmrecht gemäß § 3 Abs. (3) Satz 1, kann diesem Mitglied vom Vorstand für einzelne oder mehrere seiner in § 3 Abs. (3) Satz 1 genannten Einrichtungen jeweils ein um eine Stimme für jede Einrichtung erhöhtes Stimmrecht als Sonderrecht eingeräumt werden. Ein Mitglied, dessen Stimmrecht solchermaßen erhöht ist, ist berechtigt, für jede der von ihm vertretenen Stimmen durch entsprechende Vollmacht in Textform einen stimmberechtigten Vertreter, die jeweils zur uneinheitlichen Stimmabgabe berechtigt sind, in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

§ 12

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen - wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern - schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gemäß § 13 Abs. (1) dieser Satzung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 13

BESCHLUSSFASSUNGEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter).
- (2) Hat die Mitgliederversammlung über die Art der Beschlussfassung keinen Beschluss gefasst, bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde, unabhängig davon, wie viele Mitglieder tatsächlich erschienen sind, ausgenommen davon sind Beschlüsse nach §13 Abs. (5).

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Für folgende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dabei müssen mindestens 50% der derzeitigen Mitglieder anwesend sein. Erscheinen zur Mitgliederversammlung nicht 50% der derzeitigen Mitglieder, erfolgt eine erneute Einladung zu dieser Mitgliederversammlung. Auf dieser werden Beschlüsse mit einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder beschlossen:
- (a) Änderungen der Satzung nach §§ 16, 11 Abs. (2) lit. (e);
 - (b) Festsetzung der Jahresbeiträge nach §§ 6 Abs. (1), 11 Abs. (2) lit. (b);
 - (c) Festsetzung der Umlagen nach §§ 6 Abs. (2), 11 Abs. (2) lit. (b).
 - (d) Ausschluss von Mitgliedern nach §§ 5 Abs. (2), 11 Abs. (2) lit (g)
 - (e) Ausübung der Beteiligungsrechte des Vereins an gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen nach § 11 Abs. (2) lit. (h).
- (6) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Nachträgliche Budgeterhöhungen im Rahmen von Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. (2) lit. (a) bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- (7) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist sodann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer - der zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bestimmt wird - zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Sitzungsprotokolls. Die Verwahrung der Protokolle im Original erfolgt in der Verantwortung des Vorstandes des Vereins.

§ 14

BEIRAT

- (1) Der Verein hat einen Beirat; er besteht aus 10 Personen. Die Besetzung erfolgt paritätisch, d.h. sowohl das BMBF als auch der Verein bestellen jeweils 5 Personen.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und die Weiterentwicklung des smart³-Innovationskonzeptes zu fördern.
- (4) Der Beirat überprüft auf Basis der durch den Vereinsvorstand vorausgewählten Projektvorschläge und zur Vorbereitung des in § 9 Abs. (1) lit. (g) enthaltenen Vorschlagsrechts des Vorstands, die zur Förderung vorgeschlagenen smart³-Einzel- und Verbundanträge. Darüber hinaus macht der Beirat gegebenenfalls Auflagen zur Nachjustierung und entscheidet nach Rücksprache mit dem Zuwendungsgeber bzw. Projektträger über die Zulassung der einzelnen Fördervorhaben. Näheres regeln die mit dem Zuwendungsgeber bzw. durch das BMBF noch konkret auszugestaltenden Regularien der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der BMBF-Fördermaßnahme „Zwanzig20 – Partnerschaft für Innovation“.

§ 15

GESCHÄFTSBESORGUNG

Die organisatorische Durchführung des Vereins und die Ausführung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Vorhaben kann der Verein einem Dritten übertragen, der die geschäftsmäßigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der Weisungen des Vorstandes des Vereins erledigt. Der Verein kann den Dritten zur Vornahme aller Handlungen ermächtigen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.

§ 16

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins beschlossen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 17

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- (2) Sofern und soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist von den Liquidatoren an eine nicht wirtschaftlich tätige Einrichtung, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck forscht, zu spenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.